

# Pressekonferenz im Anschluss an den Familienrichtertag 2010

## Obsorge beider Elternteile – gemeinsam oder einsam? Zeitgemäße Modelle nach Trennung und Scheidung

Viele europäische Staaten haben bereits die gemeinsame Obsorge eingeführt, ohne dass die Zahl der Obsorgekonflikte gestiegen ist - aber auch mit diesem Modell gibt es Konfliktfelder, die gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben.

Wesentlich ist daher, dass die Eltern sich ihrer Verantwortung für das Kind bewusst werden und die für das Kind am besten geeignete Lösung suchen!

Die Interessen der Kinder verlangen aber eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die veränderten Bedürfnisse im Bereich des Familienrechts. Die derzeitige Rechtslage sieht die Fortführung der Obsorge beider Eltern auch nach Trennung oder Scheidung vor, macht sie aber im Fall einer Scheidung von einer Einigung der Eltern auf einen hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes abhängig. Die Aufhebung dieser gemeinsamen Obsorge ist nach der Scheidung jederzeit, mit einem Antrag ohne nähere Begründung und ohne Bedachtnahme auf das Kindeswohl möglich.

Nach den Vorstellungen der Familienrichter soll die Scheidung zu keiner Änderung der obsorgerechtlichen Situation führen, sodass weiterhin beide Eltern mit der Obsorge betraut sind und kein hauptsächlicher Aufenthalt des Kindes formal festgelegt werden muss.

Durch eine solche Regelung muss kein Elternteil in diesem für das Kind ohnehin belastenden Lebensabschnitt in einem Gerichtsverfahren beweisen, dass er zur Ausübung der Obsorge besser geeignet ist. Eine Aufhebung der gemeinsamen Obsorge soll nur aus wichtigem Grund möglich sein, sodass die Bedürfnisse des Kindes an einer allfälligen Neuregelung des Sorgerechts ausreichend berücksichtigt werden. Können sich die Eltern nicht über den Aufenthaltsort des Kindes einigen, kann das Gericht auf Antrag einem Elternteil das Obsorgerecht im Bereich der Aufenthaltsbestimmung entziehen.

Als Konsequenz einer solchen Gesetzeslage ist bei der einvernehmlichen Scheidung überhaupt keine Regelung bezüglich der Kinder mehr erforderlich. Um die Kinder gerade in der für Eltern schwierigen Trennungssituation zu unterstützen, wird eine verpflichtende Elternberatung vor der Scheidung gefordert.

Bei der strittigen Scheidung ist das Verschuldensprinzip nicht mehr zeitgemäß, da dies nur unnötig zur Eskalation beiträgt. Falls nach der Scheidung Unterhalt begehrt wird, müsste im Unterhaltsverfahren eine Prüfung stattfinden, ob ein Unterhaltsanspruch angemessen erscheint.

Das Modell der Doppelresidenz ist nur für eine absolute Minderheit geeignet, weil viele Voraussetzungen vorliegen müssen, damit dieses „Wechselmodell“ (z.B. 1 Woche bei Vater/ 1 Woche bei Mutter) überhaupt als kindgerecht bezeichnet werden kann: kooperative Eltern, die Akzeptanz des anderen Erziehungsstils, das Kind muss zu beiden Eltern eine tiefe Bindung haben, sein Charakterakter muss für diese Betreuungsform geeignet sein, das Kind sollte nicht bloß aus einem

„Friedenswunsch“ heraus dieses Modell bevorzugen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Kinder in der Pubertät oft nicht mehr wechseln wollen.

Bei einer gemeinsamen Obsorge ohne verpflichtende Aufenthaltsbestimmung wird dieses Modell auch rechtlich möglich.

Für die Begutachtung durch psychologische Sachverständige gibt es Richtlinien, die auf der Homepage des BMSG veröffentlicht sind. Durch die 3 Säulen der Befundaufnahme (Verhaltensbeobachtung, Tests, Gespräche, event. Befragung Dritter, z.B. Schule, Jugendamt) gelingt es den Kindeswillen zu erforschen, wobei der vom Kind geäußerte Wunsch oft nicht dem wirklichen Kindeswillen entspricht. \_

Die Verankerung eines gesetzlichen Mindestbesuchsrechts erscheint in hochstrittigen Fällen wenig erfolgversprechend, sinnvoller ist die Einrichtung einer verpflichtenden Vermittlungsstelle (Psychologen, Sozialarbeiter) für Besuchsrechtsverfahren. Dort soll sehr rasch eine Einigung erarbeitet werden oder (wenn erforderlich) zu Mediation oder Erziehungsberatung weiterverwiesen werden (Funktion einer Clearingstelle). Gibt es keine Konfliktlösung, wird der Akt dem Gericht mit einer Stellungnahme weitergeleitet. Aufgrund dieser Stellungnahme kann das Gericht unter Umständen rasch ein vorläufiges Besuchsrecht festsetzen. Jeder Elternteil kann überdies nach 3 Monaten den Fall zum Gericht abziehen und die Vermittlungsstelle kann von sich aus auch schon früher den Fall dem Gericht weiterleiten.

Geringe Kosten für die Eltern € 15.-

Eine Durchsetzung des Besuchsrechts und der Besuchspflicht(!) ist vom Einzelfall abhängig.

Die vielfach geäußerten Wünsche nach schnelleren Verfahren können nur mit einer personellen Aufstockung von Richtern, Rechtspflegern und Jugendamtsmitarbeitern erfüllt werden! Die angestrebte Vermittlungsstelle ist ein Konzept, die Richter – durch kompetente Fachkräfte aus Spezialbereichen - von einigen Fällen zu entlasten, damit für die verbleibenden hochstrittigen Fälle größere Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Wien, am 14.6.2010

Mag. Susanne Beck

Mag. Doris Täubel-Weinreich